

**Badeordnung für das Lehrschwimmbad**  
**im Friedensschulzentrum Fellbach-Schmiden**

vom 10. Mai 1967 \*)

§1

**Zweckbestimmung**

Das Lehrschwimmbad steht zu Übungszwecken in erster Linie der Schule und den Vereinen, darüber hinaus soweit möglich auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

§ 2

**Allgemeines**

(1) Die Badeordnung dient als Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Sie ist für alle Benützer verbindlich.

(2) Mit dem Betreten des Bades unterwirft sich der Benützer den Bestimmungen dieser Badeordnung sowie aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

(3) Bei der Benutzung des Bades im Rahmen des Schulunterrichts, eines Vereins oder einer sonstigen Gruppe, ist der Lehrer oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich. Das Bad, einschließlich der Umkleide- und Duschräume, darf daher nur in Anwesenheit des Lehrers oder Übungsleiters betreten werden. Dieser hat den Lehr- oder Übungsbetrieb ständig zu beaufsichtigen.

§ 3

**Badbenützer**

(1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei.

(2) Ausgeschlossen sind Geisteskranke, Epileptiker, Betrunkene oder Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden oder ansteckenden Krankheiten.

(3) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

\*) zuletzt geändert am 24. Juli 2001

§ 4

**Betriebszeiten**

- (1) Die Betriebszeiten für die Öffentlichkeit werden öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für Besucher gesperrt werden.

§ 5

**Gebühren**

(1) Über die Festsetzung der Gebühren für die Benutzung des Bades entscheidet der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats durch Beschlussfassung. Für die Benutzung des Bades sind die durch den Verwaltungsausschuss des Gemeinderats festgesetzten Gebühren zu entrichten.

--

Anmerkung zu § 5 Abs. 1 der Badeordnung (red. Anmerkung)

Durch den Beschluss des Verwaltungsausschusses wurden zum 1.9.1996 folgende Gebühren für die Benutzung des Lehrschwimmbades festgesetzt:

- |   |                |         |
|---|----------------|---------|
| a) für Vereine und sonstige Gruppen   | je Stunde      | 15,-- € |
| b) für Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre   | je 1,5 Stunden | 1,50 €  |
| c) für Jugendliche bis 16 Jahre sowie Schüler, Studenten und Schwerbehinderte mit Ausweis |                | 1,-- €  |

--

- (2) Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe.
- (3) Die Zehnerkarte gilt 6 Monate, gerechnet vom Tage der Lösung an und ist übertragbar. Auf die Gültigkeitsdauer werden Zeiten, in denen das Bad länger als 2 Monate geschlossen ist, nicht angerechnet.
- (4) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.
- (5) Beim Lösen der Einzelkarte wird die Eintrittszeit in diese eingetragen. Zehnerkarten sind beim Eintritt in das Bad zur Eintragung der Eintrittszeit dem Badepersonal vorzulegen.
- (6) Beim Verlassen des Bades sowie auf Verlangen ist die Eintrittskarte dem Badepersonal vorzuzeigen.

§ 6

**Badezeit**

- (1) Die Badezeit für den einzelnen Badegast beträgt beim öffentlichen Bad einschließlich Aus- und Ankleiden 1 Stunde. Nach Ablauf der Badezeit ist das Bad zu verlassen.
- (2) Wird die Badezeit überschritten, so ist eine Nachzahlung in Höhe des Preises einer Einzelkarte zu entrichten.

§ 7

**Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen**

- (1) Die Badegäste dürfen sich nur in den dafür vorgesehenen Räumen aus- und ankleiden. Bei Benützung von Umkleidekabinen sind dieselben nach dem Aus- und Ankleiden sauber zu verlassen. Die Kleider sind an die Kleiderhaken zu hängen.
- (2) Schuhe dürfen nicht auf die Holzbänke gestellt werden.
- (3) Geld- und Wertsachen können zur Aufbewahrung nicht abgegeben werden.

§ 8

**Badekleidung**

- (1) Der Aufenthalt im Bad ist nur in einer den Geboten der Sittlichkeit und des Anstandes entsprechenden Badekleidung gestattet. Darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, entscheidet das Badepersonal. Badegäste, deren Badekleidung zu Beanstandungen Anlaß gibt, werden aus dem Bad verwiesen.
- (2) Badegäste mit langen Haaren haben im Schwimmbecken eine Bademütze zu tragen.

§ 9

**Körperreinigung**

- (1) Jeder Benützer hat sich vor der Benützung des Beckens in den Duschräumen gründlich mit Seife zu reinigen. Die Brausen dürfen dazu nicht länger als notwendig benutzt werden.
- (2) Flüssige Seifen, Haarwaschmittel und ähnliches dürfen nicht in Behältern mitgebracht werden, die bei Beschädigung Scherben verursachen.
- (3) Im Becken ist der Gebrauch von Seife verboten. Einreibemittel wie Hautcreme usw. dürfen vor Benützung des Schwimmbeckens nicht verwendet werden.
- (4) Die Brausen sind nach Gebrauch zu schließen. Unnötiger oder übermäßiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

§ 10

**Benützung der Badeeinrichtung**

(1) Die Badeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Bades und seiner Einrichtungen ist zu vermeiden.

(2) Findet ein Benutzer die Räume oder Kabinen verunreinigt oder beschädigt vor, so soll er dies dem Badepersonal sofort anzeigen.

§ 11

**Verhalten im Bad**

(1) Es ist alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Verboten ist insbesondere

a) Lärmen, Singen und Pfeifen,

b) Rauchen

c) Ausspucken auf den Boden oder in das Schwimmbecken,

d) Mitbringen von Hunden,

e) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,

f) bei geringer Wassertiefe in das Schwimmbecken zu springen,

g) auf dem Beckenumgang zu rennen oder an den Einstiegleitern zu turnen,

h) Verwendung von Schwimfflossen, Tauchbrillen und Bällen bei öffentlichen Baden,

i) Rasieren,

k) Betreten der Duschräume und des Schwimmbeckenumgangs mit Straßenschuhen.

(3) Papier, Seifenreste, Tuben und andere Abfälle sind in die dazu aufgestellten Abfallbehälter zu werfen.

(4) Der Boden des Schwimmbeckens darf nur vom Badepersonal und den ausdrücklich dazu ermächtigten Lehrern oder Übungsleitern gehoben oder gesenkt werden. Er darf nur bewegt werden, wenn sich keine Personen im Schwimmbecken befinden.

§ 12

**Fundsachen**

- (1) Gegenstände, die im Badebereich gefunden werden, sind dem Badepersonal abzuliefern.
- (2) Über Fundgegenstände, die nach 3 Monaten abgeholt worden sind, wird nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verfügt.

§ 13

**Haftung**

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden des Badepersonals nachgewiesen wird.
- (2) Für Geld und Wertsachen sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird eine Haftung nicht übernommen. Dies gilt auch für Fundgegenstände und für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Die Benutzer haften der Gemeinde für alle schuldhaft verursachten Beschädigungen des Bades und seiner Einrichtungen.

§ 14

**Aufsicht**

- (1) Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Badebereich und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.
- (2) Das Badepersonal ist befugt, Personen, die
  - a) Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden oder stören,
  - b) andere Badegäste belästigen,
  - c) die Badeeinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
  - d) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Bade zu verweisen.
- (3) Den in Ziffer 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweilig oder dauern untersagt werden.
- (4) Im Falle einer Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.